

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/12810 –

### Weiterer Prozess zum Erlangen von Baurecht für die Zweite Rheinbrücke bei Wörth

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12810** – vom 26. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der weitere Prozess, bis für den Bau der Zweiten Rheinbrücke bei Wörth Baurecht erlangt wird (bitte in die einzelnen Schritte aufschlüsseln)?
2. Welche noch nicht vorliegenden Voraussetzungen müssen noch erfüllt werden?
3. Wer ist dafür jeweils zuständig?
4. Wann wird jeweils mit deren Vorliegen gerechnet?
5. Inwiefern sind diese zeitlich oder sachlich voneinander abhängig?
6. Wann rechnet die Landesregierung mit dem Vorliegen von Baurecht?
7. Wann soll mit dem Bau der Brücke begonnen werden?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Klageverfahren des Naturschutzverbands BUND gegen den rheinland-pfälzischen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Zweiten Rheinbrücke mit Beschluss vom 15. Juli 2020 die Beschwerde des BUND gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Somit ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts rechtskräftig und der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig. Auf rheinland-pfälzischer Seite besteht damit Baurecht für die neue Rheinbrücke.

Was den Sachstand bezüglich des Baurechts für den baden-württembergischen Teil der Rheinbrücke anbelangt, wird auf das dafür zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/>) sowie auf die diesbezüglich erschienenen Presseberichte verwiesen.

Zu Frage 7:

Der Bau der Brücke ist abhängig vom Vorliegen vollziehbaren Baurechts in BadenWürttemberg und Rheinland-Pfalz. Sobald dieses vorliegt und die vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen sind, kann nach Freigabe der Bundesmittel mit dem Bau der Rheinbrücke im Zuge der B 293 begonnen werden. Ein genauer Termin für den Baubeginn der Zweiten Rheinbrücke kann zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht genannt werden. Der LBM informiert auf seiner Internetseite über aktuelle Entwicklungen des Großprojekts.

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister